

Bericht*

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/7537 –

**Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern
und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen
Asylbewerbern**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 18/7646 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Andrea Lindholz, Sebastian Hartmann, Ulla Jelpke und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7537** wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 90. Sitzung am 23. Februar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf A-Drs. 18(4)510 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 69. Sitzung am 23. Februar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 55. Sitzung am 23. Februar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf A-Drs. 18(4)510 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 56. Sitzung am 23. Februar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf A-Drs. 18(4)510 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 71. Sitzung am 19. Februar 2016 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 73. Sitzung am 22. Februar 2016 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich 7 Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 73. Sitzung des Innenausschusses vom 22. Februar 2016 verwiesen (Protokoll 18/73). Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 23. Februar 2016 abschließend beraten.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7537 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf A-Drs. 18(4)510 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf A-Drs. 18(4)510 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksache 18/7537** hingewiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)510 begründen sich wie folgt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1 (Artikel 2 Nummer 2)

Das Bundesamt kann die in § 60 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes enthaltenen Ausschlussgründe nur anwenden, wenn es über die entsprechenden Informationen verfügt. Hierzu sollen die Strafverfolgungsbehörden dem Bundesamt unmittelbar von sich aus entsprechende Mitteilungen machen. Durch die Unterrichtungsverpflichtung der Strafverfolgungsbehörden kann sichergestellt werden, dass dem Bundesamt die Ausschlussgründe nach § 60 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes nicht über längere Zeit unbekannt bleiben. Die Übermittlungspflicht soll mit Erhebung der öffentlichen Klage einsetzen. Das Bundesamt kann in diesen Fällen bei einer sich abzeichnenden Ablehnung des Asylantrags prioritär über den Asylantrag entscheiden. Im Falle einer sich abzeichnenden Anerkennung des Asylsuchenden als Flüchtling kann das Bundesamt die Entscheidung über den Asylantrag zurückstellen, bis Klarheit über den möglichen Ausschlussstatbestand besteht.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummern 3 bis 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

2. Die **Faktionen der CDU/CSU und SPD** betonen, dass der Gesetzentwurf ein wichtiges Signal sei. Die Taten in der Silvesternacht seien zum Anlass genommen worden, eine Verschärfung des Ausweisungsrechts bei straffälligen Ausländern vorzusehen. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse werde früher als bisher begründet. Auch die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus könne in Zukunft leichter bei der Erreichung bestimmter Strafbarkeitsschwellen abgelehnt werden als bisher. Die Änderungen entbehrten aber nicht von der Ausübung des Ermessens. Dies habe die Anhörung eindeutig bestätigt. Neu sei auch, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Anklageerhebung von möglichen Straftaten informiert werde. In der Anhörung habe sich herausgestellt, dass dies zweckmäßig sei. Eine Mitteilung bereits im Ermittlungsverfahren würde zu einer unnötigen Belastung des BAMF führen. Die Kritik, der Gesetzentwurf sei verfassungswidrig, könne nicht überzeugen. Die erleichterte Ausweisung von straffälligen Ausländern sei mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar. Dies sei auch in der Sachverständigenanhörung rechtlich fundiert dargelegt worden. Die Änderungen seien auch im europäischen Vergleich vertretbar und bewegten sich innerhalb des europäischen Rechtsrahmens. Der weitaus überwiegende Teil der Flüchtlinge sei von dem Gesetzentwurf ohnehin nicht betroffen, da sie sich integrieren und die Rechtsordnung einhalten wollen.

Die **Fraktion DIE LINKE**, protestiert gegen die Art und Weise des Gesetzgebungsverfahrens. Die wenigen vorhandenen Stellungnahmen in der Anhörung hätten ein kritisches Bild von dem Gesetzentwurf gezeichnet. Der Gesetzentwurf verstoße gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und gegen EU-Richtlinien. Auch sei bei der Anhörung deutlich geworden, dass durch das verschärfte Ausweisungsrecht das von der Bundesregierung angestrebte Ziel nicht erreicht werde. Die meisten der Flüchtlinge mit einer einjährigen Bestrafung könnten faktisch nicht abgeschoben werden und erhielten letztendlich den Status der Duldung. Deren Integration werde unmöglich. Daran könne kein gesellschaftliches Interesse bestehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt hervor, dass der als Köln-Gesetz bezeichnete Gesetzentwurf nur suggeriere, dass in Zukunft mehr Personen schneller abgeschoben werden könnten. Faktisch werde die Abschiebung auch in Zukunft oft nicht möglich sein, da die Herkunftsstaaten nicht kooperierten und keine Papiere ausstellten. Der Gesetzentwurf sei im Ganzen nicht stimmig. Dies habe auch die Anhörung gezeigt. Der Tatbestand der aufenthaltsrechtlichen List sei zu unbestimmt und stelle ein Problem für die Rechtsanwendung dar. Die im Entwurf angeführten Rechtsgüter seien willkürlich ausgewählt. Während einerseits bereits ein mehrfacher Landdiebstahl für eine Ausweisung genügen soll, seien wesentliche, die Sicherheit des Landes tatsächlich gefährdende Rechtsgüter nicht aufgenommen worden. Dies sei nicht konsistent. Ebenso widersprüchlich sei, dass Bewährungsstrafen, die regelmäßig nur bei einer günstigen Sozialprognose verhängt würden, zur Ausweisung führen könnten. Der Gesetzentwurf lasse insoweit die Ausweisung aus bloß generalpräventiven Gründen zu. Das sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Der Entwurf zwingt Flüchtlinge in die Duldung. Menschen, die offensichtlich einer intensiveren sozialen Stabilisierung bedürften, würden weiter destabilisiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 23. Februar 2016

Andrea Lindholz
Berichterstatterin

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung* **des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/7537 –**

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

A. Problem

Wenn Ausländer, die in Deutschland im Rahmen eines Asylverfahrens Schutz suchen oder sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten, Straftaten von erheblichem Ausmaß begehen, kann dies den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland und die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Zuwanderung durch die einheimische Bevölkerung gefährden. Zudem befördern Ereignisse wie die in der Silvesternacht 2015/2016 Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylsuchenden, die sich hier rechtstreu verhalten.

Ziel der Regelungen ist es daher, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequenter als bisher zu versagen.

B. Lösung

Das Ausweisungsrecht wird verschärft, um die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern. Wenn ein Asylbewerber hier Straftaten begeht, soll zudem konsequenter als bisher die Anerkennung als Flüchtling versagt werden können.

Künftig wird ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen sind, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse wird künftig bereits dann gegeben sein, wenn ein Ausländer wegen einer der vorgenannten Straftaten und Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

einem Jahr verurteilt wird. Auch dies gilt künftig unabhängig davon, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

Asylsuchenden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer der genannten Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, kann künftig konsequenter als bisher die Rechtsstellung als anerkannter Flüchtling versagt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Ausländerbehörden der Länder und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) ergibt sich zusätzlicher Prüfaufwand in Bezug auf Verfahren der Ausweisung und in Bezug auf den Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling. Dieser Aufwand ist aber nicht quantifizierbar.

Im Bereich des Ausweisungsrechts sind die rechtlichen Vorgaben wie bisher so ausgestaltet, dass bei jeder Ausweisung entsprechend den unions- und völkerrechtlichen Vorgaben auch das individuelle Bleibeinteresse des Ausländers in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Insofern gibt es keinen Automatismus, der zwingend zu einer Ausweisungsentscheidung der Ausländerbehörde führt. Wie viele zusätzliche Ausweisungen die Ausländerbehörden aufgrund der Erweiterung in den Katalogen des schwerwiegenden und besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses erlassen werden, ist daher nicht absehbar.

Durch die geplanten Änderungen könnte es zu einer steigenden Zahl von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kommen, die sich mittelbar auch im Aufgabenbereich Ausländerzentralregister des Bundesverwaltungsamts durch die vorgeschriebene Entgegennahme und Speicherung von Verfügungstexten, Datenpflege und Datenbereinigungsmaßnahmen niederschlagen dürfte. Dieser Aufwand ist gegenwärtig jedoch ebenfalls nicht bezifferbar.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Es wird – in ebenfalls nicht quantifizierbarem Umfang – Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die Änderung des Ausweisungsrechts abgebaut: Durch die

vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in bestimmten Fallgruppen dürfte es vermehrt zu Ausweisungen von kriminellen Ausländern kommen, die in der Folge im Sinne des § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausreisepflichtig werden. Diese Personen lösen nach ihrer Ausreise keinen Verwaltungsaufwand mehr bei den Ausländerbehörden aus. Selbiges gilt grundsätzlich für Asylbewerber, deren Straffälligkeit nach den neuen Regelungen zu einem Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung und mithin zu einer Ablehnung des Asylantrags führen kann, da diese dann ebenfalls ausreisepflichtig sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7537 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 2. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen haben in Strafsachen gegen den Betroffenen das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten über

 1. die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist,
 2. die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
 3. die Erledigung eines Strafverfahrens
 - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren,
 - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, oder
 - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1 oder 2.“
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

Berlin, den 23. Februar 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Andrea Lindholz
Berichterstatterin

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.